



Oktober 2010

**Zeit zu handeln:  
Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken!**

**Stellungnahme zu den geplanten  
Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung**

Das FORUM MENSCHENRECHTE – ein Netzwerk von mehr als 50 deutschen Nichtregierungsorganisationen, die sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen - kritisiert, dass im Zuge der Neuregelung von Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung der Blick vornehmlich auf die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes verengt wird. Dem gegenüber wird der notwendigen aufenthaltsrechtlichen Verbesserung für Betroffene und einem verbesserten Opferschutz nicht genügend Rechnung getragen.

Fehlender Schutz vor Zwangsverheiratungen ist eine Menschenrechtsverletzung. Eine erzwungene Ehe verletzt die Würde der Betroffenen, ihre persönliche Freiheit und selbstbestimmte Lebensführung. Dies steht im Widerspruch zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie dem deutschen Grundgesetz.

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP von 2009 wurde vereinbart, einen eigenen Straftatbestand zu Zwangsheirat einzuführen sowie die zivil- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile aus solchen Straftaten unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes zu beseitigen. Auch sollten insbesondere das Rückkehrrecht, die Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote verbessert werden. Im März 2010 wiederholte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 17/1213) ihr Vorhaben.

Das FORUM MENSCHENRECHTE weist in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes allein die Probleme nicht löst. Vielmehr muss der Schwerpunkt vor allem auf entsprechende aufenthaltsrechtliche Regelungen sowie sensible zielgruppengerechte Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden, um Zwangsverheiratungen zu verhindern oder ihnen wirksam zu begegnen. Bedrohte und betroffene Personen benötigen sachgerechte Beratungsangebote, Unterstützung und einen umfassenden langfristigen Schutz.

Das FORUM MENSCHENRECHTE betont seine Auffassung, dass das Unrecht dieser patriarchalen Tradition klar kommuniziert werden muss; dabei müssen jedoch generalisierende Äußerungen, die zur Stigmatisierung von hier lebenden MigrantInnen führen, unterbleiben.

Das FORUM MENSCHENRECHTE ist sich einig, dass die Prävention, die Unterstützung, der Opferschutz und insbesondere die aufenthaltsrechtliche Stärkung der Betroffenen Vorrang gegenüber repressiven Maßnahmen haben müssen. Eine Instrumentalisierung des Themas zur Implementierung verschärfter Regelungen im Aufenthaltsrecht lehnt das FORUM MENSCHENRECHTE strikt ab.

Bereits im Jahr 2005 wurde die Zwangsehe als besonders schwerer Fall der Nötigung gem. § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB strafrechtlich geregelt. Die im FORUM MENSCHENRECHTE vertretenen Organisationen haben unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands eine sinnvolle Maßnahme gegen Zwangsverheiratung darstellt. Einige Organisationen messen dem eine wichtige Bedeutung bei, andere lehnen dies ab.

Wir fordern die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung ihrer Pläne folgendes zu beachten:

## **1. Betroffene stärken: Verbesserungen im Aufenthaltsgesetz**

### **Eigenständiges Aufenthaltsrecht**

Menschen, die per Ehegattennachzug nach Deutschland gekommen sind, können im Fall einer Trennung erst nach einer zweijährigen Bestandszeit der Ehe ein vom Ehegatten unabhängiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) erhalten.

Betroffene von Häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung können einen Härtefall geltend machen, auch schon vor Ablauf der zweijährigen Frist. In der Praxis erweist sich die Geltendmachung des Härtefalls allerdings als sehr schwierig, da die Beweisführung bei den Betroffenen liegt. Als Beweise gelten u.a.

ZeugInnenaussagen oder ärztliche Atteste. Aufgrund der psychischen und körperlichen Gewalterfahrung sind die Betroffenen meist so belastet oder traumatisiert, dass eine lückenlose Dokumentation, die vor Gericht Anerkennung findet, eine Überforderung für sie bedeutet. Hieran scheitern gegenwärtig viele Verfahren. Zudem kommt es in vielen Situationen nicht zu einem Verfahren, da die Betroffenen aus Furcht, den Härtefall nicht nachweisen zu können, ein Verfahren überhaupt nicht aufnehmen. Sie verbleiben aus Angst vor einer Abschiebung in der ungewollten und/oder gewalttätigen Ehe.

Im Jahr 2000 bestanden gute Gründe, die Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre zu reduzieren und eine besondere Härte aufzunehmen, die auch im Inland begründet sein kann. Dieser Novellierung gingen bundesweite Aktivitäten von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen voraus, die anhand zahlreicher Einzelfälle die Auswirkungen einer ausländerrechtlichen Abhängigkeit von einer gewalttätigen familiären Lebenssituation anprangerten. Diese unhaltbaren menschenrechtlichen Verletzungen sind nur durch einen eigenständigen Aufenthalt zu beseitigen. Daher war und ist die Forderung nach einem eigenständigen Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung zentral.

Angesichts der Erfahrung aus der Beratungspraxis darf es keinesfalls zu einer Verlängerung der jetzigen Frist zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes kommen, wie dies bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP angekündigt wurde.

Viele Betroffene erleiden bereits jahrelange Gewalt und Unterdrückung. Eine Verlängerung der aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit würde eine massive Verschlechterung der Situation für von Gewalt betroffene Frauen bedeuten!

Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert daher den Gesetzgeber auf, § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht anzutasten, es sei denn, die Ehebestandszeit soll weiter verkürzt oder völlig abgeschafft werden.

### **Verbesserung des Rückkehrrechtes ins Bundesgebiet**

AusländerInnen verlieren gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ihren Aufenthaltstitel, sollten sie länger als sechs Monate unangekündigt im Ausland verbleiben. Die Bedingungen für ein Recht auf Wiederkehr gem. § 37 AufenthG sind sehr strikt und können von den Wenigsten erfüllt werden.

Personen, die das Bundesgebiet aufgrund einer Zwangsverheiratung verlassen und gegen ihren Willen an der Rückkehr gehindert werden und nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, muss deswegen die Möglichkeit gegeben werden, ins Bundesgebiet zurückzukehren und hier Schutz zu finden.

Das Aufenthaltsrecht darf in diesen Fällen nicht wie derzeit gesetzlich vorgeschrieben bereits nach sechs Monaten erlöschen!

Wenn die bestehende Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthaltes abläuft, muss die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Das Recht auf Wiederkehr muss erleichtert und insbesondere unabhängig von der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts eingeräumt werden.

Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert die Aufhebung der Erlöschungsfrist von sechs Monate im § 51 Abs.1 Nr.7 AufenthG im Falle von Zwangsverheiratung und die Änderung des § 37 AufenthG zur Erleichterung der Voraussetzungen für die Wiederkehr.

### **Schutz durch Aufhebung der Residenzpflicht und Lagerunterbringung**

Aufgrund der Residenzpflicht sind Asylsuchende und Geduldete gezwungen, ihren Wohnsitz in der Stadt bzw. dem Landkreis, manchmal dem Bundesland zu nehmen, in dem die für sie zuständige Ausländerbehörde ist. Ohne Erlaubnis der Behörde dürfen sie diesen Bereich nicht verlassen. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit einem Bußgeld bestraft, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren. Menschenrechtsorganisationen fordern seit langem die Abschaffung der Residenzpflicht. Eine Abschaffung ist auch für von Zwangsheirat Betroffene äußerst wichtig. Für sie hat die Residenzpflicht zur Folge, dass sie sich den TäterInnen nicht entziehen können. Dies wird verstärkt, wenn die Betroffenen in Lagern leben müssen und kein Anrecht auf eine Privatwohnung haben.

Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert die Abschaffung der Residenzpflicht gem. § 56 AsylVfG und § 61 AufenthG. Das Sachleistungsprinzip gem. § 3 AsylbLG, das wesentliche Grundlage der Lagerunterbringung ist, muss abgeschafft werden.

## **2. Wenn guter Rat teuer ist: Beratung und Schutzangebote verbessern**

Derzeit existieren in einigen Bundesländern spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen für betroffene Mädchen und Frauen. Deren finanzielle Förderung durch Länder und Kommunen muss auch weiterhin gewährleistet werden. Das Netz ist aber nicht flächendeckend und in allen Bundesländern vorhanden.

Zusätzlich besteht generell ein eklatanter Mangel an Beratungsangeboten und Schutzeinrichtungen für betroffene Jungen und junge Männer. Auch betroffene Paare bedarfsgerecht unterzubringen, ist derzeit im Bundesgebiet kaum zu leisten. Die Schaffung und der Ausbau spezialisierter Einrichtungen (mit einigen pauschalfinanzierten Notaufnahmepätzen) in jedem Bundesland für die jeweiligen oben genannten Zielgruppen ist anzustreben.

### **Besserer Schutz für betroffene junge Volljährige**

Auch die Gewährleistung einer geeigneten Unterbringung von betroffenen jungen Volljährigen ist im Moment sehr schwierig. Frauenhäuser sind für viele junge Betroffene nicht ausreichend betreuungsintensiv. Die Bewilligung der Kostenübernahme für die bedarfsgerechte Unterbringung einer betroffenen jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) in einer spezialisierten Einrichtungen muss durch die Jugendämter gewährleistet sein. In der Praxis wird diese Bewilligung jedoch oft nicht erteilt, da die Voraussetzungen für die Genehmigung der Leistungen (z.B. Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung) von den Leistungsträgern zu eng ausgelegt werden. In der Handreichung des BMFSFJ wird zwar darauf hingewiesen, dies ist jedoch nicht ausreichend, um eine Verhaltensänderung deutschlandweit zu gewährleisten<sup>1</sup>. Städte und Kommunen müssen ihre MitarbeiterInnen diesbezüglich informieren und weiterbilden.

## **3. Durch Vernetzung besseren Schutz erreichen**

In einigen Bundesländern und Städten funktioniert die Zusammenarbeit verschiedener Behörden, Verbände und ExpertInnen in Arbeitskreisen zu Zwangsverheiratung bereits sehr gut. Diese Kooperation ist von zentraler Bedeutung, der auch zur Sicherheit der Betroffenen beiträgt. Diese Vernetzung muss deshalb von Ländern, Städten und Kommunen gefördert und unterstützt werden. Zusätzlich ist eine dauerhafte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ zur besseren Vernetzung zu initiieren.

Bundesländer und Kommunen sollen durch Kooperationsvereinbarungen verbindliche Regeln für ein notwendiges länderübergreifendes Handeln aufstellen, damit den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, wie beispielsweise durch die Unterbringung in einem anderen Bundesland. Auf Ebene der Kommunen müssen in Kooperationsvereinbarungen Handlungsanleitungen für die Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden entworfen sowie die örtliche bzw. sachliche Zuständigkeit der Träger öffentlicher Sozialleistungen verbindlich geregelt werden.

---

<sup>11</sup> „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen, Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dezember 2008, S. 19

#### **4. Langfristigen Schutz garantieren: mehr Opferschutz ist notwendig**

Viele Betroffene werden langfristig von ihrer Familie oder ihren ehemaligen Ehegatten bedroht und verfolgt, einige sogar ein Leben lang. In den seltensten Fällen ist die Aufnahme in die bestehenden Zeugenschutzprogramme möglich, da viele von ihnen auf eine Anzeige verzichten und langwierige Gerichtsprozesse auch aufgrund der eventuellen Gefährdung scheuen. Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert deshalb die Schaffung von speziellen niedrigschwelligen Schutzprogrammen für Betroffene, die im Einzelfall die Möglichkeit eröffnen bei akuter Gefahr für Leib und Leben, eine neue Identität anzunehmen.

Das FORUM MENSCHENRECHTE sieht eine Gefährdung von Betroffenen durch die geplante Änderung des Melderechts (Schaffung eines bundeseinheitlichen Meldesystems), wie es im Koalitionsvertrag vereinbart wurde.

Ein bundesweiter Zugriff auf die Daten von bedrohten oder betroffenen Personen muss unbedingt vermieden werden, die Daten dürfen nur einem eingeschränkten Personenkreis bei den zuständigen Behörden zugänglich sein.

Von ihren Familien/Ehemännern bedrohte und verfolgte Betroffene müssen oft in die Anonymität flüchten. Wenn bereits Kinder aus der Zwangsehe da sind, ist es nahezu unmöglich, die Anonymität aufrecht zu erhalten. In Ehe- und Kindschaftssachen folgt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte dem Wohnort der Kinder. Das hat zur Folge, dass über das Scheidungsverfahren oder ein gerichtliches Umgangs- und Sorgerechtsverfahren der Mann/die Familie den Amtsgerichtsbezirk am jeweiligen Wohnort der jungen Frau herausfinden kann und alle Anonymisierungsbemühungen zunichte gemacht werden. Nach jedem Gerichtsverfahren müssen diese Frauen wieder den Wohnort wechseln und eine neue Existenz aufbauen.

Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert deshalb eine Änderung der §§ 122 Nr.1, 152 Abs.1 und 2 FamFG, so dass eine örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte auch am früheren Wohnort oder am Wohnort des Ehegatten oder Vaters der gemeinsamen Kinder besteht.

#### **Namensänderungsgesetz (NÄG)**

Nach dem Personenstandsgesetz muss eine Namensänderung in das Familienbuch eingetragen werden, in das enge Angehörige Einsicht nehmen dürfen. Dadurch sind Betroffene extrem gefährdet. Im Notfall kann die Bedrohungssituation einer Betroffenen den Behörden jedoch dargelegt werden, um eine Eintragung des neuen Namens zu verhindern. Diese Prozedur ist jedoch sehr schwierig. Die hohen Anforderungen für eine Glaubhaftmachung der Zwangsverheiratung oder der Bedrohung müssen vereinfacht werden.

Des Weiteren ist es praktisch unmöglich, eine Namensänderung geheim zu halten, wenn eine Betroffene mit ihren Kindern geflohen ist, da der Vater der Kinder über die Namensänderung informiert werden muss. Die Möglichkeit einer Sonderregelung muss dazu geschaffen werden.

Nur wenn die Frau das alleinige Sorgerecht besitzt und eine Bedrohung glaubhaft nachgewiesen werden kann, besteht derzeit in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Sonderregelung.

Außerdem gelten diese Vorschriften nur für deutsche Staatsangehörige.

AusländerInnen müssen sich an die jeweils zuständige Botschaft wenden. Es muss für betroffene AusländerInnen in einer akuten Bedrohungslage auch die Möglichkeit einer Namensänderung bei den deutschen Behörden geschaffen werden.

## 5. Lebenssituation von Betroffenen verbessern

Personen, die sich aus einer Zwangsverheiratung gelöst haben, müssen auch durch Änderungen im Familienrecht entlastet werden. Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert eine Veränderung im Zivilrecht unter §§1317 und 1318 BGB wie folgt<sup>2</sup>:

Die Antragsfrist zur Aufhebung einer durch Drohung erzwungenen Ehe ist auf drei Jahre zu verlängern (§1317 BGB). Ferner soll § 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB dahin gehend geändert werden, dass Unterhaltsansprüche des genötigten Ehegatten nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen vorgenommen worden ist. Damit soll verhindert werden, dass der genötigte Ehegatte nur deshalb vom Aufhebungsantrag absieht und das Scheidungsverfahren wählt, weil er sonst unterhaltsrechtlich Nachteile zu erwarten hat. Schließlich ist § 1318 Absatz 5 BGB für den Fall des Zustandekommens der Ehe durch widerrechtliche Drohung zu ergänzen. Beim Tod des genötigten Ehegatten soll das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten auch dann ausgeschlossen sein, wenn noch kein Antrag auf Aufhebung der Ehe rechtshängig ist.

---

<sup>2</sup> vgl.: Bundesratsdrucksache 17/1213